

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 40

Artikel: Der Winkelried-Verein

Autor: R.O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVI. Jahrgang.

Basel, 1. Okt.

VI. Jahrgang. 1860.

Nr. 40

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1860 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaction: Hans Meland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Vom Winkelried-Verein.

Kaum ist wohl je in unserm Vaterlande die Gründung eines Vereins angestrebt worden, der so rasch Boden gefaßt, so allgemein freudigen Anklang gefunden hat, und daher in jedem Schweizerherzen so schnell und tiefe Wurzeln zu schlagen verspricht, als dieser Winkelried-Verein, dieses Veilchen im schweizerischen Vereinskranze.

Während die meisten unserer Vereine einen immer großartigern Maßstab annehmen, immer pompösere Versammlungen und Feste veranstalten, mit einem Wort immer sinnbetäubender werden, entsteht am fernen Leemensee, im Herzen eines warmen edlen Patrioten, die Idee zur Gründung eines Vereins, der prunk- und geräuschlos seiner Existenz sich freuen, der gleichsam die sinnige Schwester der Schützenvereine genannt werden sollte. Denn wie diese letztern dazu bestimmt sind, den Schweizer Wunden schlagen zu lehren, soll ersterer, wie zarte Frauenhand, Wunden heilen, oder doch wenigstens Schmerzen lindern.

Keine rauschenden Feste wird er geben, denn damit es still und einfach zugehe an den nöthigen Versammlungen des eidg. und der Kantonalcomité's, dafür haben die Art. 18, 19 und 23 wohlweislich gesorgt.

So möge er unter Gottes Schutze in veilchenhafter Bescheidenheit erblühen und gedeihen, und mit dem lieblichen Dufte seiner wohlthätigen Tendenzen gesunde und blutende Herzen erfreuen.

Das freundige Interesse, das wir an diesem neu

ins Leben getretenen Vereine nehmen, ließ uns beinahe vergessen, was wir eigentlich besonders betonen wollten, und zwar in ganz unmaßgeblicher, unvor-greiflicher Absicht.

Das I. Kapitel der provisorischen Statuten dieses Vereins stellt

- a. Die Gründung einer Militär-Waisenanstalt,
- b. die Stiftung einer Unterstützungskasse für Militärs-Wittwen, in Aussicht.

Das VII. und letzte Kapitel verspricht im Art. 36:

Wenn der finanzielle Zustand der Waisenanstalt und der Wittwenkasse gedeihlich ist, so kann der Verein eine dritte Klasse für Jahrgelder zu Gunsten der im Dienste des Kantons oder der Eidgenossenschaft verwundeter Milizen, und später noch eine vierte Klasse zur Unterstützung armer Familien der sich im Dienste befindlichen Krieger gründen.

Mag nun das Vorschieben der Waisenanstalt und Wittwenkasse in den Vordergrund in dieser gewitterschwangern Zeit einigermaßen als gerechtfertigt erscheinen, so halten wir es Angesichts der vielen civilen Waisen-Anstalten eines Landes, das nicht die Devise: „l'empire c'est l'épée“ führt, für zweckentsprechender, wenn die Klassifizierung dieser vier Kasernenabtheilungen in umgekehrter Ordnung geschähe, so daß oben erwähnte vierte Klasse als erste aufgestellt würde.

Geschieht dies, so wird die Betheiligung der ärmeren Klasse vom Militär an diesem Vereine gewiß viel allgemeiner und lebhafter sein, und somit dem Zwecke des Vereins, möglichst viele Mitglieder zu gewinnen, besser entsprochen werden.

R. O.